Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission

vom 12. Dezember 2006

über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen

(Sache COMP/M.4187 — Metso/Aker Kvaerner)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 6513)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 6/07)

Am 29. März 2006 erließ die Kommission eine Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [1]. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts der Entscheidung ist in der verbindlichen Sprache der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/comm/competiton/index_en.html

I. ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Sache betrifft die Übernahme der Zellstoff- und Energiesparte von Aker Kvaerner durch Metso.

2. Am 23. Juni 2006 ging bei der Kommission die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses ein, wonach die Metso Corporation Oy („Metso", Finnland) beabsichtigte, durch den Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung") die alleinige Kontrolle über Teile des Unternehmens Aker Kvaerner ASA („Aker Kvaerner", Norwegen), nämlich über dessen Zellstoff- und Energiesparte („Kvaerner"), zu übernehmen.

3. Nach einer ersten Prüfung der Anmeldung kam die Kommission zu dem Schluss, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung fällt und trotz der Verpflichtungen, die am 24. Juli 2006 von Metso eingegangen und am 27. Juli 2006 abgewandelt wurden, ernste Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen aufwirft. Die Kommission beschloss daher am 11. August 2006, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der EG-Fusionskontrollverordnung einzuleiten.

4. Am 6. Oktober 2006 unterbreitete Metso neue Verpflichtungen, um die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt sicherzustellen. Diese Verpflichtungszusagen wurden am 8. November 2006 abgewandelt.

5. Daraufhin ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die ernsten Zweifel an der Vereinbarkeit des angemeldeten Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt durch die Verpflichtungszusagen Metsos ausgeräumt wurden, und erklärt das Vorhaben gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollvereinbarung bzw. Artikel 57 des EWR-Abkommens mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

II. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN UND DAS VORHABEN

6. Die Metso Corporation Oy („Metso", Finnland) ist eine Aktiengesellschaft, die auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik sowie der Entwicklung und Herstellung von Maschinen tätig ist.

7. Die Aker Kvaerner ASA („Kvaerner", Norwegen) konstruiert und liefert Maschinen und Anlagen für die Erzeugung von chemischem Zellstoff. Außerdem liefert das Unternehmen andere spezialisierte Verfahrenstechnologien für die Chemikalienrückgewinnung und Energieerzeugung, einschließlich Hochleistungskessel, die in Zellstoffwerken zum Einsatz kommen.

8. Das Rechtsgeschäft besteht im Erwerb sämtlicher Anteile der Kvaerner Pulping AB (Schweden) und der Aker Kvaerner Power Oy (Finnland) sowie sämtlicher Vermögenswerte in Zusammenhang mit dem Zellstoff- und Energiegeschäft von Aker Kvaerner, die derzeit von verschiedenen Tochtergesellschaften Aker Kvaerners gehalten werden.

9. Da Metso die alleinige Kontrolle über Kvaerner erlangen wird, stellt das Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 1 Absatz 3 der EG-Fusionskontrollverordnung dar. Auch wenn das Vorhaben keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der EG-Fusionskontrollverordnung aufweist, fiel der Kommission doch die Zuständigkeit für die Prüfung des angemeldeten Vorhabens zu, nachdem sie am 4. April 2006 einen begründeten Verweisungsantrag gemäß Artikel 4 Absatz 5 der EG-Fusionskontrollverordnung erhalten hatte.

III. SACHLICH RELEVANTE MÄRKTE

10. Das Vorhaben betrifft die Märkte für Zellstoffanlagen. Die Kommission hat sich bereits in früheren Fällen mit diesen Märkten befasst [2].

[2] Siehe z. B. die Sachen COMP/M.4092 — Andritz/Küsters, COMP/M.1930 — Ahlström/Andritz und IV/M.1431 — Ahlström/Kvaerner.

1. **Getrennte Märkte für unterschiedliche Verfahrensstufen**

11. Wie schon bei früheren Fällen werden in der Entscheidung getrennte Märkte für unterschiedliche Verfahrensstufen definiert, denn bei der chemischen Zellstofferzeugung lassen sich verschiedene Verarbeitungsschritte unterscheiden, für die unterschiedliche Maschinen und Anlagen zum Einsatz kommen.

12. Das folgende Schaubild zeigt, welche Verfahrensstufen die drei führenden Zellstoffanlagenhersteller (Andritz, Metso und Kvaerner) anbieten:

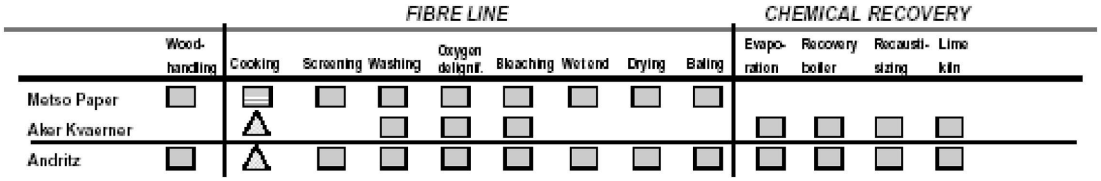

13. Die Tätigkeit der am Vorhaben beteiligten Unternehmen überschneidet sich nur bei vier Verfahrensstufen, namentlich bei Kochern (d. h. bei der Verfahrensstufe „Kochung", bei der Holz mit Chemikalien vermischt und hochdruckerhitzt wird, um das Lignin zu lösen) und bei den Anlagen für die Braunstoffwäsche (Wäsche und Reinigung von chemischen Rückständen), die Sauerstoffdelignifizierung (weitere Befreiung von Lignin mit Sauerstoff) und die Bleichung (Bleichen des nach der Delignifizierung noch braunen Zellstoffs).

14. Normalerweise bieten die Unternehmen für jede dieser Verfahrensstufen Anlagemodule an, die dann vom Lieferanten montiert werden (z. B. Wäscher plus Behälter, Rohre und Mischer für die Waschstufe). Wenn wichtige Anlageteile eines Zellstoffwerks ausgetauscht werden sollen, um die Werkkapazität zu erhöhen, kaufen die meisten Kunden solche integrierten Anlagemodule für die jeweilige Verfahrensstufe. Wie die Kommission festgestellt hat, holen auch Kunden, die neue Zellstoffwerke errichten, getrennte Angebote für einzelne Verfahrensstufen ein, obgleich sie oft mehrere Verfahrensstufen zusammenfassen.

2. **Verfahrensstufen für neue Zellstoffwerke bzw. Umbauvorhaben**

15. Bei der Auswertung der Ausschreibungen stellte die Kommission allerdings fest, dass für Verfahrensstufen in neuen Zellstoffwerken und für Verfahrensstufen in Umbauvorhaben getrennte Märkte definiert werden mussten. So ist das typische Verfahrensstufenpaket bei neuen Werken in der Regel größer als bei Umbauvorhaben, für die zumeist nur eine Verfahrensstufe erworben wird. Auch das Know-how ist bei neuen Werken anders als bei Umbauvorhaben, da Planung und Engineering sowie anlagenbauliches Fachwissen bei neuen Werken eine größere Rolle spielen als bei Umbauvorhaben.

16. Die Marktuntersuchung der Kommission ergab, dass die Abgrenzung eines Markts für komplette neue Zellstoffwerke nicht gerechtfertigt war. Die große Mehrheit der Neuwerkskunden hat kein komplettes Werk, sondern separate Verfahrensstufen erworben. Nur einige Kunden gaben an, dass sie später (nach dem Zusammenschluss) ein vollständiges neues Werk kaufen wollten, wenn es zwei Anbieter gibt, die Produkte für ein Komplettwerk liefern können. Die meisten Kunden wollen auch in Zukunft neue Werke in „Paketen" von unterschiedlichen Anbietern erwerben, weil sie glauben, auf diese Weise für jede Stufe das beste Produkte wählen zu können.

3. **Separate Märkte für „diskontinuierliche" und „kontinuierliche" Kocher in neuen Zellstoffwerken**

17. Die Kommission hat auch festgestellt, dass die beiden Hauptkocherarten, die bei der Zellstoffherstellung verwendet werden, nämlich „diskontinuierliche" Kocher („Batch-Kocher") und „kontinuierliche" Kocher ([1]) zumindest bei neuen Werken ([2]) miteinander konkurrieren. Bei neuen Werken holt ein erheblicher Teil der Kunden Angebote für beide Kocherarten ein. Auch wenn manche Neuwerkskunden kontinuierliche Kocher bevorzugen und eine andere Kundengruppe sich stets für diskontinuierliche Kocher entscheidet, haben viele Kunden doch keine feste Präferenz und ziehen grundsätzlich beide Kocherarten in Betracht. Bei dieser Kundengruppe üben die beiden Kocherarten direkten Wettbewerbsdruck aufeinander aus ([3]).

([1]) Bei diskontinuierlichen Kochern (Batch-Kochern) wird der Zellstoff in Chargen gekocht, wobei Hackschnitzel zusammen mit den erforderlichen Chemikalien über eine oder mehrere Stunden hinweg gekocht werden. Am Ende dieses Prozesses wird der gesamte Zellstoff zur nächsten Verarbeitungsstufe gepumpt, und der diskontinuierliche Kocher muss neu befüllt werden. Im Gegensatz dazu werden kontinuierliche Kocher stetig mit Hackschnitzeln und Chemikalien beschickt, wobei der Zellstoff laufend am Auslassteil des Kochers abgegeben wird.

([2]) Die Untersuchung ergab, dass die Kunden bei Umbauvorhaben meistens bei ihrem Kochertypen bleiben und kein kontinuierlicher Kocher jemals durch einen diskontinuierlichen ersetzt wurde.

([3]) Auch wenn man theoretisch für die drei Kundengruppen drei separate Märkte definieren könnte, bietet es sich an, den Kochermarkt nicht weiter zu unterteilen, da die Grenzen zwischen den Kundengruppen verschwimmen. In der wettbewerbsrechtlichen Würdigung der Entscheidung werden die Auswirkungen auf alle drei Kundensegmente berücksichtigt.

4. **Kein separater Markt für Wartung und Service**

18. Bei Wartung und Service konkurrieren die Wettbewerber der Entscheidung zufolge gar nicht oder nur in zu vernachlässigendem Maße miteinander. Wenngleich Zellstoffanlagen auch an Kunden verkauft werden, die kleinere Teile einer defekten Maschine oder Verfahrensstufe austauschen wollen, hat die Marktuntersuchung der Kommission doch ergeben, dass die Anbieter bei dieser Geschäftssparte (die auch als „Ersatzgeschäfte zur Bindung von Kunden" bezeichnet wird) nicht miteinander konkurrieren, da die Kunden normalerweise bei ihrem ursprünglichen Lieferanten bleiben.

5. **Schlussfolgerung zu den relevanten Märkten**

19. In der Entscheidung werden daher die folgenden Produktmärkte als relevant definiert ([1]):

I. Kocher:

1. Kocher für neue Zellstoffwerke.

2. Batch-Kocher für Umbauvorhaben.

3. Kontinuierliche Kocher für Umbauvorhaben.

II. WSB-Anlagen:

4. Braunstoffwaschanlagen für neue Zellstoffwerke.

5. Delignifizierungsanlagen für neue Zellstoffwerke.

6. Bleichanlagen für neue Zellstoffwerke.

7. Braunstoffwaschanlagen für Umbauvorhaben.

8. Delignifizierungsanlagen für Umbauvorhaben.

9. Bleichanlagen für Umbauvorhaben.

IV. **RÄUMLICH RELEVANTE MÄRKTE**

20. In der Entscheidung werden alle betroffenen Märkte als Weltmärkte definiert. Die Marktbedingungen sind weltweit ähnlich, und Kunden aus aller Welt holen weltweit Angebote ein und kaufen Zellstoffanlagen weltweit.

([1]) Die Kommission hat auch geprüft, ob ein vertikal betroffener Automatisierungsmarkt (z. B. Automatisierungssysteme für Verfahrensstufen und ganze Zellstoffwerke oder industrielle Prozessautomatisierung) definiert werden sollte. Bei der vorliegenden Entscheidung konnte diese Frage jedoch letztlich offenbleiben, da bei keinem Szenario wettbewerbsrechtliche Bedenken bestanden hätten.

V. **WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG**

1. **Kocher für neue Zellstoffwerke**

21. Bei Kochern für neue Zellstoffwerke würden Kvaerner und Metso einen Marktanteil von rund [*60-70*] % halten, da auf die kontinuierliche Kochertechnologie von Kvaerner wertmäßig rund [*50-60*] % und auf die Batch-Kocher von Metso ungefähr 14 % der Umsätze im Zeitraum 2001 bis 2005 entfielen. Andritz hält einen Marktanteil von rund [*30-40*] %. Das kanadische Unternehmen GL&V ist ebenfalls am Markt vertreten und beteiligt sich an Ausschreibungen für diskontinuierliche Kocher.

22. Durch den Zusammenschluss würde sich die Zahl der Anbieter von Kochern für neue Zellstoffwerke von drei auf zwei verringern, wobei die Fusionsparteien einen Marktanteil von über [*60-70*] % erhielten. Ein so hoher Marktanteil auf einem stark konzentrierten Markt ist an sich schon ein Hinweis auf eine beherrschende Stellung auf dem Kochermarkt. Das Vorhaben dürfte also den Wettbewerb bei Kochern für neue Zellstoffwerke verringern.

2. **Anlagen für Wäsche, Sauerstoffdelignifizierung und Bleichung („WSB")**

Beherrschende Stellung auf den WSB-Märkten

23. Die Marktuntersuchung der Kommission ergab außerdem, dass der Zusammenschluss bei den Anlagen für Wäsche, Sauerstoffdelignifizierung und Bleichung („WSB") zu hohen Marktanteilen zwischen [*40-50*] % und [*80-90*] % führen würde. Andritz würde mit einem Marktanteil zwischen [*40-50*] % und [*20-30*] % wichtigster Wettbewerber bleiben, während GL&V als nächstgrößter Wettbewerber nur einen Marktanteil zwischen [*0-10*] % und [*0-10*] % bei Umbauvorhaben bzw. unter [*0-10*] % bei neuen Zellstoffwerken halten würde. Der Zusammenschluss würde die Zahl der Wettbewerber bei WSB-Anlagen also erheblich verringern und die beiden Marktführer in diesem Bereich, die als einzige die von den Kunden weltweit akzeptierte Waschpressentechnologie anbieten, vereinen. Zumal die Waschtechnologie von GL&V von vielen Kunden als „veraltet" und zu teuer angesehen wird, gaben manche in der Untersuchung der Kommission an, dass sich die Zahl der Anbieter durch das Vorhaben im Grunde von 3 auf 2 verringern würde, was den Beteiligten unter Umständen Preiserhöhungen in diesem Bereich ermöglichen würde.

24. Wohlgemerkt wird sich der Zusammenschluss für Neuwerkskunden, die zu einem späteren Zeitpunkt ein komplettes Werk von einem einzigen Anbieter erwerben wollen, aber eher günstig auswirken. Bei diesen Kunden hat Andritz nämlich derzeit ein Monopol, während es nach der Fusion mit Metso/Kvaerner um Aufträge für solche Komplettwerke konkurrieren muss. Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufgrund der marktbeherrschenden Stellung bei WSB-Anlagen gelten also nur für Neuwerkskunden, die Anlagen in „Paketen" kaufen wollen. Für diese Kundengruppe und für Kunden auf dem Markt für Umbauvorhaben wird der Zusammenschluss einen marktbeherrschenden Anbieter mit hohen Marktanteilen bei WSB-Anlagen und nur noch zwei Konkurrenten (Andritz und GL&V) hervorbringen, von denen wiederum einer (GL&V) in den letzten fünf Jahren nur mäßige Umsätze erzielt hat. Hinzu kommen hohe Marktzutrittsschranken, da für die Herstellung von Zellstoffanlagen nicht nur spezifisches Know-how und Patente erforderlich sind, sondern auch Ruf und Referenzprodukte im Zellstoffgeschäft eine wesentliche Rolle spielen.

Keine mildernden Faktoren

25. Die Kommission hat auch geprüft, inwieweit die wettbewerbswidrigen Auswirkungen des Zusammenschlusses durch andere Faktoren gemindert werden könnten. So gaben einige Großkunden an, dass sie gegenüber ihren Lieferanten Nachfragemacht besäßen. Die meisten Kunden betonten, dass der Zusammenschluss für ihr Geschäft durchaus auch positive Auswirkungen hätte. So dürfte es aufgrund der breiteren Produktpalette der Fusionsparteien in Zukunft leichter sein, mehrere Verfahrensstufen in einem Paket von einem einzigen Anbieter zu beziehen. Durch den Ankauf von Paketen (z. B. Kocher und WSB-Anlage) können Kunden „Schnittstellenkosten" einsparen, die durch die Anpassung verschiedener Verfahrensstufen unterschiedlicher Lieferanten entstehen können. Das Zusammenfassen mehrerer Verfahrensstufen kann auch Konflikte in Haftungsfragen vermeiden helfen. Die Mehrheit der Kunden rechnet damit, dass sich der Zusammenschluss vorteilhaft auf die Qualität der Produkte der Fusionsparteien auswirken wird. Ihrer Auffassung nach wird sich die Bündelung des Know-hows von Metso und Kvaerner (z. B. die unterschiedlichen Kochertechnologien von Metso und Kvaerner oder das Wissen von Metso über die Faserlinie und von Kvaerner über die Rückgewinnung) innovationsfördernd auswirken.

26. Auch wenn dadurch die negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Märkten für Kocher und WSB-Anlagen bis zu einem gewissen Grade gemindert werden könnten, dürften die wettbewerbswidrigen Auswirkungen auf die Kunden nach Auffassung der Kommission doch kaum in vollem Umfang ausgeglichen oder behoben werden. Die meisten Kunden haben bestätigt, dass die positiven Auswirkungen den möglichen Schaden nicht ausgleichen, und sich deshalb für eine Veräußerung der sich überschneidenden Sparten ausgesprochen.

27. Im Ergebnis hat die Untersuchung der Kommission also bestätigt, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb bei Kochern für neue Werke sowie bei WSB-Anlagen für neue Werke und Umbauvorhaben erheblich beeinträchtigen wird.

VI. **VERPFLICHTUNGSZUSAGEN**

1. **Von den Parteien angebotene Verpflichtungszusagen**

28. Um die ernsten Zweifel der Kommission an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt auszuräumen, boten die beteiligten Unternehmen am 6. Oktober 2006 Verpflichtungszusagen an. Diese Verpflichtungszusagen, die am 9. November 2006 abgewandelt wurden, betreffen die Märkte für WSB und Kocher und werden nachstehend erläutert:

Veräußerung des gesamten WSB-Geschäfts von Kvaerner

29. Metso bot an, das gesamte WSB-Geschäft von Kvaerner an den kanadischen Wettbewerber GL&V zu verkaufen. Abgegeben werden sollen alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte im Zusammenhang mit Kvaerners WSB-Geschäft einschließlich Know-how, Rechte an geistigem Eigentum, Maschinen, laufender Verträge und Schlüsselpersonal. Metso hat bereits einen verbindlichen Kaufvertrag über sein WBS-Geschäft mit dem kanadischen Wettbewerber GL&V abgeschlossen („Fix-it-first"-Lösung).

Veräußerung mit Rücklizenz für das Kochergeschäft von Metso

30. Metso hat sich außerdem verpflichtet, sein gesamtes Batch-Kochergeschäft an GL&V zu verkaufen. Damit kann der Käufer nicht nur eine Lizenz für die „SuperBatch"-Kochertechnologie von Metso nutzen, sondern auch über alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte verfügen, die das Batch-Kochergeschäft von Metso ausmachen, einschließlich Know-how, Rechte an geistigemn Eigentum, Maschinen, laufender Verträge und Schlüsselpersonal. Im Gegensatz zum WSB-Geschäft sehen die Verpflichtungszusagen für die SuperBatch-Technologie eine Rücklizenz vor, so dass Metso seine Technologie parallel zu GL&V vertreiben kann. Beim Kochergeschäft hat Metso bereits einen verbindlichen Kaufvertrag mit GL&V unterzeichnet.

2. **Würdigung der Verpflichtungszusagen**

Das WSB-Geschäft

31. Nach Auffassung der Kommission kann der Verkauf des WSB-Geschäfts von Kvaerner als Veräußerung eines lebensfähigen Geschäfts betrachtet werden, da sie nicht nur Patente und Maschinen, sondern auch alle übrigen Bestandteile des WSB-Geschäfts von Kvaerner einschließlich laufender Verträge und Schlüsselpersonal beinhaltet. Außerdem ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass das Unternehmen GL&V ein geeigneter Käufer ist, da es bereits im WSB-Geschäft tätig und neben den Fusionsparteien und Andritz der einzige Wettbewerber ist, der Anlagen für viele verschiedene Verfahrensstufen anbietet. Auch wenn GL&V aufgrund früherer finanzieller Probleme in dem betreffenden Geschäftsbereich (den es 2000 übernommen hat) im Zeitraum 2000 bis 2003 nur mäßige Umsätze mit neuen WSB-Anlagen erzielt hat, konnte das Unternehmen mit Zellstoffanlagen für Umbauvorhaben und Neuwerke 2003 auf dem Markt wieder Fuß fassen und seinen Marktanteil seither erheblich ausbauen. Mit dem Erwerb der von Kvaerner und Metso abgestoßenen Geschäftsbereiche verfügt GL&V sowohl über die nötigen Anreize als auch die Kapazität, sich als glaubhafter dritter Akteur auf dem Markt für Zellstoffanlagen zu behaupten.

Das Kochergeschäft

32. Die Kommission stellte fest, dass eine vollständige Veräußerung des Batch-Kochergeschäfts von Metso und der damit verbundene Rückzug vom Markt nicht die beste Lösung für den Kochermarkt wären. Der Markttest für die Abhilfemaßnahmen ergab, dass eine gemeinsame Lizenz für die SuperBatch-Technologie von den Kunden fast einhellig befürwortetet wurde, da sich alle Abhilfemaßnahmen im Bereich der Kochermärkte auf die Kunden unterschiedlich auswirken. Die Kunden befürchten, dass eine komplette Veräußerung der SuperBatch-Technologie an GL&V für Kunden, die diskontinuierliche Kocher benutzen *müssen*, faktisch einem Monopol gleichkäme. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass GL&V derzeit zwar nur De-minimis-Umsätze mit Kochern erzielt, aber heute schon eine eigene Batch-Kochertechnologie anbietet und sich an Ausschreibungen für neue Zellstoffwerke beteiligt. Bei einer Komplettveräußerung würde die Zahl der Kocheranbieter somit faktisch von 2 auf 1 reduziert. Kunden für große neue Zellstoffwerke, die sehr umfangreiche Pakete oder gar ein ganzes Werk von einem Anbieter beziehen wollen, könnten ebenfalls Nachteile erleiden, da GL&V keine kompletten Werke anbietet und keine so breite Produktpalette für Zellstoffanlagen vorweisen kann wie Andritz oder Mesto/Kvaerner. Eine vollständige Veräußerung würde sich unweigerlich auch auf Kunden für Umbauvorhaben auswirken, die damit gezwungen wären, den Anbieter zu wechseln. Daher sehen die aktuellen Verpflichtungszusagen eine Rücklizenz für die SuperBatch-Technologie vor, so dass Metso seine Technologie parallel zu GL&V vertreiben kann.

Keine wettbewerbswidrigen Auswirkungen durch Koordinierung

33. Die vorgeschlagene Veräußerung verhindert außerdem, dass das Risiko einer möglichen Koordinierung auf den Märkten für Zellstoffanlagen steigt, da die Marktstruktur mit drei maßgeblichen Lieferanten im Wesentlichen unverändert bleibt. Durch das Veräußerungspaket wird GL&V erheblich gestärkt und kann so die Rolle Kvaerners als dritter Marktteilnehmer, der Wettbewerbsdruck auf die beiden anderen Anbieter ausübt, übernehmen. Auch wenn GL&V bei Vorhaben, die die Lieferung eines kompletten oder nahezu kompletten Zellstoffwerks verlangen, vermutlich nur begrenzten Wettbewerbsdruck auf Andritz und Metso/Kvaerner ausüben dürfte, wird sich die Lage durch den Zusammenschluss jedenfalls nicht verschlechtern, denn heute hat Andritz bei solchen Kunden ein Monopol. Der Zusammenschluss hat also eher positive Auswirkungen, da künftig zwei Anbieter um diese Kundengruppe konkurrieren werden und sich die Wettbewerbsstruktur damit eindeutig verbessert.

34. Durch die Verpflichtungszusagen wird somit die gesamte wettbewerbsrechtlich bedenkliche Überschneidung zwischen den Anmeldern ausgeräumt, so dass wieder ähnliche Wettbewerbsbedingungen bestehen wie vor dem Zusammenschluss.

VII. **SCHLUSSFOLGERUNG**

35. Durch die vom Anmelder angebotenen Verpflichtungszusagen verändert sich der angemeldete Zusammenschluss so, dass die ernsten Zweifel der Kommission an seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt ausgeräumt werden und er weder den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigt. Unter der Voraussetzung, dass Metso seine Verpflichtungszusagen in vollem Umfang einhält, wird der Zusammenschluss daher gemäß Artikel 8 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens als mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.